



Niedersächsisches Justizministerium

– Landesjustizprüfungsamt –

VA - Klausur

am 17. Oktober 2024

VA-IV/24 = ÖR 4 am 27. März 2026

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **17 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

RECHTSANWÄLTIN WOLKE LINHART

FACHANWÄLTIN FÜR VERWALTUNGSRECHT



Am Park 22, 29614 Soltau
 info@RA-W_Linhart.de
 Telefon: 05191/15782540
 Telefax: 05191/15782541
 USt-ID-Nr.: DE 125 896 456 78

17.10.2024

Neues Mandat:

Herr ./. Landkreis Heidekreis
 Olaf Kittinger
 Carlos-Reutemann-Str. 1 A
 29614 Soltau/Tetendorf

1. Vermerk:

Der Mandant schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich benötige jetzt mal den Rat und die Unterstützung einer Verwaltungsrechtsexpertin. In Deutschland wurde mir 2020 vom Gericht meine deutsche Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit einer Verkehrsstraftat entzogen. Auf die Einzelheiten, die hier nichts weiter zur Sache tun, möchte ich nicht eingehen. Jedenfalls habe ich seither in Deutschland keine neue Fahrerlaubnis mehr bekommen.

2021 bin ich aus beruflichen Gründen nach Luxemburg gezogen. Als ich an Weihnachten meine Mutter hier in Deutschland besucht habe, ist es hier zu einem weiteren Vorfall gekommen, auf den ich auch nicht weiter eingehen möchte. Nur so viel: Im Januar 2022 wurde ich erneut vor Gericht gestellt und wegen dieser weiteren Straftat zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Da ich ja keine Fahrerlaubnis mehr hatte, konnten sie mir diese zwar nicht mehr entziehen. Das Amtsgericht Soltau hat jedoch eine isolierte Sperre zur Erteilung einer Fahrerlaubnis für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesprochen.

Da für mich nun klar war, dass ich so bald keine deutsche Fahrerlaubnis mehr erhalten würde, habe ich die Chance genutzt und in meiner vorübergehenden Heimat Luxemburg eine neue Fahrerlaubnis beantragt. Zunächst habe ich am 14.03.2022 einen vorläufigen Führerschein erhalten. Den endgültigen Führerschein habe ich erst am 28.03.2024, also nach Ablauf der vom Amtsgericht Soltau ausgesprochenen Sperrfrist, bekommen. Voraussetzung hierfür war ein Fahrtraining im Fahrsicherheitszentrum, das ich am 19.01.2024 in Colmar-Berg in Luxemburg absolviert habe.

Kurz danach bin ich nach Deutschland zurückgekehrt, weil ich in Celle einen neuen Job bekommen habe. Da hatte ich richtig Glück, weil zur gleichen Zeit quasi im Haus meiner Mutter eine Mietwohnung freigeworden war, in die ich ziehen konnte. Jetzt kann mich Mutti endlich wieder im Haushalt unterstützen und kümmert sich auch um

alles, wenn ich mal nicht da bin. Und von Tetendorf ist es ja zumindest mit dem Auto gar nicht weit bis Celle, gerade einmal ca. 45 km. Das schafft man in der Regel in 45 bis 50 Minuten. Na ja, jedenfalls lebe ich seit diesem Jahr wieder hier, aber habe natürlich bald wieder Ärger mit der Polizei bekommen. Dabei habe ich mein Leben total geändert und gar nichts gemacht!

Ich bin am 05.05.2024 einfach nur in eine allgemeine Verkehrskontrolle geraten, bei der ich natürlich vollkommen nichtsahnend meinen luxemburgischen Führerschein vorgezeigt habe. Die beiden Polizeibeamten warfen mir aber vor, dass ich damit in Deutschland nicht fahren dürfe. Sie meinten, dass ich ohne gültige Fahrerlaubnis fahren würde. Es wurde sogar ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet. Dabei hat der luxemburgische Führerschein doch volle Gültigkeit! Ich habe mir natürlich gleich einen Fachanwalt für Strafrecht (Sören Lennemann) genommen, der mich im Strafverfahren vertritt. Er hat auch sofort an die Staatsanwaltschaft Lüneburg geschrieben, dass der luxemburgische Führerschein hier anerkannt werden muss. Das hat die Staatsanwaltschaft Lüneburg aber nicht beeindruckt. Stattdessen hat sie wenige Tage später die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Heidekreis informiert und im Juni 2024 sogar Anklage gegen mich erhoben. Das Verfahren vor dem Amtsgericht Soltau ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Im Juli 2024 gab es zwar einen Verhandlungstermin, in dem die Juristen über die Frage gestritten haben, ob ich am 05.05.2024 tatsächlich ohne gültige Fahrerlaubnis gefahren sei. Da die Frage aus Sicht des Strafrichters nicht abschließend geklärt werden konnte, hat er das Strafverfahren ausgesetzt, bis die Fahrerlaubnisbehörde diese Frage geklärt hat.

Es ist nämlich so, dass mich die Fahrerlaubnisbehörde Ende Mai 2024 angeschrieben hatte, dass sie feststellen wolle, dass ich meine luxemburgische Fahrerlaubnis in Deutschland nicht verwenden darf (**Anlage 4**), und ich mich vorher noch äußern könne. Das habe ich natürlich getan (**Anlagen 5 - 5c**).

Nun hat die Fahrerlaubnisbehörde ausgerechnet während meines Jahresurlaubs entschieden (**Anlage 6**). Ich war nämlich vom 02.09. bis 22.09.2024 im Badeurlaub auf Ibiza. Meine Reiseunterlagen habe ich dabei (**Anlage 7**), falls sie diese benötigen sollten. Nachdem so lange nichts passiert war, hat die Fahrerlaubnisbehörde gleich an meinem ersten Urlaubstag einen Bescheid erlassen, der nach Auskunft der dortigen Mitarbeiterin, Frau Buckhardt, schon einen Tag später zugestellt worden ist und daher nicht mehr angegriffen werden könne. Tatsächlich habe ich den Bescheid aber gar nicht erhalten, sondern erst vor drei Tagen eine Kopie bekommen, nachdem ich mich am 11.10.2024 bei Frau Buckhardt telefonisch nach dem Sachstand erkundigen wollte. Frau Buckhardt war so freundlich und hat mir mit der Bescheidkopie auch eine Kopie der Zustellungsurkunde übersandt (**Anlage 6a**). Ich habe noch am selben Tag Klage gegen den Bescheid erhoben. Die Klageschrift habe ich persönlich beim Verwaltungsgericht Lüneburg abgegeben und eine Begründung bis zum Ende des Monats angekündigt (**Anlage 8**). Danach bin ich vorsichtshalber sofort zum Straßenverkehrsamt gegangen und habe Frau Buckhardt meinen luxemburgischen Führerschein vorgelegt, bevor tatsächlich noch die Polizei vorbeikommt, um ihn einzuziehen. Sie hat darauf so ein rot durchgestrichenes „D“ aufgeklebt und mir den Führerschein sofort wieder ausgehändigt. Ich meine, dass die Anbringung nicht in Ordnung ist. Schließlich kann ich den Führerschein in Deutschland nicht mehr nutzen. Ich wollte das aber die Juristen klären lassen und mich darüber nicht mit Frau Buckhardt streiten.

Es ist so, dass ich meine Mutter gebeten hatte, meinen Briefkasten regelmäßig zu leeren und mir ggf. Bescheid zu geben, sollte Post vom Anwalt, vom Gericht oder vom Landkreis kommen. Mutti kümmert sich ja sonst auch immer hervorragend um meine Angelegenheiten und hatte schon während meiner mehrwöchigen Geschäftsreisen nach China im April 2024 und nach Brasilien im Juni dieses Jahres die Briefkastenleerung für mich übernommen. Wie damals hatte ich sie jetzt wieder gebeten, mich bei dringenden Angelegenheiten über WhatsApp zu informieren. Tatsächlich hat Mutti meinen Briefkasten auch diesmal regelmäßig geleert und meine Post gebündelt gesammelt. Am Abend meiner Urlaubsrückkehr bin ich gleich zu ihr gegangen, um mich bei ihr zurückzumelden, ihr die Schmutzwäsche aus dem Urlaub zum Waschen zu bringen und die Post abzuholen – wir wohnen zwar in demselben Wohnkomplex, aber Mutti wohnt im Nebenaufgang in einer eigenen Wohnung und wir haben jeweils einen eigenen Briefkasten, der am jeweiligen Aufgang angebracht ist. Mutti hat mir dann den gesammelten Poststapel gegeben. Der Bescheid war aber nicht dabei. Sie hat den Brief auch nicht erwähnt.

Nach dem Telefonat mit Frau Buckhardt habe ich Mutti natürlich sofort zur Rede gestellt und sie konnte sich auch tatsächlich noch daran erinnern, den Bescheid aus dem Briefkasten genommen zu haben, da er wegen des gelben Umschlags und des Zustellungsvermerks wichtig aussah. Sie hatte jedoch vollkommen vergessen, mich darüber zu informieren, weil sie Anfang September 2024 viel Stress auf der Arbeit hatte. Wo der Brief hingekommen sein könnte, weiß sie nicht. Sie könne sich auch nicht erinnern, ihn zu der sonstigen Post gelegt zu haben. Selbst nachdem sie sowohl ihre eigene, als auch meine Wohnung komplett auf den Kopf gestellt und alles durchsucht hat, hat sie den Brief nicht wiederfinden können. So etwas ist ihr noch nie passiert. Sonst hat es mit der Post, wie gesagt, immer reibungslos geklappt. Das kann ich gern eidesstattlich versichern. Auch meine Mutter, Frau Maja Kittinger, geb. am 19.08.1965, wohnhaft Carlos-Reutemann-Str. 1 B in 29614 Soltau/Tetendorf, ist sicherlich gern bereit, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben oder als Zeugin vor Gericht auszusagen.

Ich möchte, dass Sie die Sache mit der Fahrerlaubnisbehörde jetzt für mich in die Hand nehmen. Die Angelegenheit ist allein schon wegen des Strafverfahrens dringend, denn ich befürchte, dass das Amtsgericht Soltau das Verfahren, nachdem der Bescheid nun in der Welt ist, fortführen könnte. Außerdem möchte ich so schnell wie möglich wieder mit meinem luxemburgischen Führerschein hier in Deutschland fahren können. Die momentane Situation ist für mich unerträglich. Für den Arbeitsweg von Tetendorf bis zu meiner Arbeitsstätte in Celle bin ich aufgrund der katastrophalen Verkehrsverbindung regelmäßig etwa 3 Stunden pro Strecke unterwegs. Ich muss nämlich erst mit dem Fahrrad nach Soltau fahren, um dann mit dem Bus nach Munster und weiter mit dem Zug sogar über Uelzen nach Celle zu fahren. Das dauert nicht nur 2 Stunden länger als mit dem Auto, sondern ist auch ein Umweg von 71 km! Und das pro Strecke! Kommen dann noch Streiks im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) hinzu, schaffe ich es an einigen Tagen überhaupt nicht mehr zur Arbeit, weshalb ich bereits eine Abmahnung erhalten habe. Bei einem erneuten Streik, mit dem jederzeit gerechnet werden kann, droht mir die Kündigung. Das verstößt doch wohl gegen mein Grundrecht auf Arbeit.

Bitte prüfen Sie, wie ich schnellstmöglich zu meinem Recht kommen und wieder in Deutschland mit dem Auto fahren kann und nehmen Sie alle erforderlichen Schritte vor. Es ist mir auch wichtig, dass die Anbringung des Sperrvermerks schnellstmöglich

wieder rückgängig gemacht wird. Die in Ziffer 4. des Bescheides vom 02.09.2024 getroffene Regelung hat sich für mich erledigt. Darum müssen Sie sich nicht kümmern. Bitte übernehmen Sie im Übrigen aber die komplette Vertretung vor dem Verwaltungsgericht für mich; auch hinsichtlich der von mir bereits erhobenen Klage, selbst wenn dies zu vermeidbaren zusätzlichen Kosten führen sollte.“

Der Mandant überreicht folgende Unterlagen in Kopie:

- luxemburgischer Führerschein (Anlage 1),
- seit dem 12.01.2022 rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Soltau vom 12.01.2022 (Anlage 2),
- Teilnahmebescheinigung des Fahrsicherheitszentrums Colmar-Berg (Luxemburg) vom 19.01.2024 (Anlage 3),
- Schreiben des Landkreises Heidekreis vom 29.05.2024 (Anlage 4)
- Stellungnahme des Mandanten vom 03.06.2024 (Anlage 5) nebst beigefügtem Schreiben des Rechtsanwalts Sören Lennemann vom 08.05.2024 (Anlage 5a) und dessen Anlage III (Anlage 5b),
- Bescheid des Landkreises Heidekreis vom 02.09.2024 (Anlage 6) nebst Zustellungsurkunde vom 03.09.2024 (Anlage 6a),
- Reiseunterlagen (Anlage 7) und
- Klageschrift vom 14.10.2024 (Anlage 8).

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlagen 2, 3, 6a, 7 und 8** wird abgesehen. Diese haben den angegebenen Inhalt.

Es ist davon auszugehen, dass ausweislich der ordnungsgemäß ausgefüllten Zustellungsurkunde (Anlage 6a) der Bescheid vom 02.09.2024 am 03.09.2024 in den Briefkasten des Mandanten eingelegt worden ist.

Die Klageschrift (Anlage 8) enthält keinen Antrag und keine Begründung. Ihr ist lediglich der Bescheid vom 02.09.2024 beigefügt worden.

2. Neue Akte anlegen und überreichte Unterlagen zur Akte nehmen.
3. Wiedervorlage sodann.

Linhart

Linhart
Rechtsanwältin

Anlage 1

Kopie


**PERMIS DE CONDUIRE
FÜHRERSCHEIN**
**Großherzogtum
LUXEMBURG**


1. Kittinger
2. Olaf
3. 07.07.1986
4a. 28.03.2024
4b. 28.03.2034
5. 674037586
6. *Olaf Kittinger*

BAD HARZBURG / DEUTSCHLAND
4c. Ministère des transports

1. Nachname; 2. Vorname; 3. Geburtsdatum und -ort; 4a. Dokument ausgestellt am;
4b. Dokument gültig bis 4c. Dokument erteilt von; 5. Führerschein-Nummer;
6. Unterschrift; 9. Führerscheinklassen; 10. Fahrerlaubnis erteilt am;
11. Fahrerlaubnis befristet bis; 12. Beschränkungen / Anmerkungen

674037586



9.	10.	11.	12.
AM	14.03.22	07.07.46	
A1	-----	-----	
A2	-----	-----	
A	-----	-----	
B1	-----	-----	
B	14.03.22	07.07.46	
C1	-----	-----	
C	-----	-----	
D1	-----	-----	
D	-----	-----	
BE	-----	-----	
C1E	-----	-----	
CE	-----	-----	
D1E	-----	-----	
DE	-----	-----	
F	14.03.22	07.07.46	

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine ordnungsgemäße Ablichtung des im Original in französischer Sprache ausgestellten, luxemburgischen Führerscheins des Mandanten handelt. Zu Prüfungszwecken wurden die Angaben auf dem Führerschein in die deutsche Sprache übersetzt. Der oben abgedruckte Inhalt entspricht dem Inhalt des originalen, luxemburgischen Führerscheins.

(Das Foto stammt von brenkee über Pixabay. Es zeigt den Mandanten. Ansonsten besteht kein Zusammenhang mit einem tatsächlichen Geschehen.)

Anlage 4

Kopie

Landkreis Heidekreis – Harburger Str. 2 – 29614 Soltau

Herrn

Olaf Kittinger

Carlos-Reutemann-Str. 1 A

29614 Soltau/Tetendorf

**Landkreis Heidekreis****DER LANDRAT****FB Ordnung**

Verkehrssteuerung, Zulassung, Fahrerlaubnis

Frau Buckhardt

Tel: 05191/970-7058

Fax: 05191/970-700312

Unser Zeichen: FE_EU/313_Kittinger/24

Soltau, 29.05.2024**Ihre luxemburgische Fahrerlaubnis der Klasse B (und Unterklassen), Führerschein Nr. 674037586**

Sehr geehrter Herr Kittinger,

am 14.05.2024 informierte mich die Staatsanwaltschaft Lüneburg darüber, dass Sie am 05.05.2024 ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führten und Ihre Fahrberechtigung mit einem vom Großherzogtum Luxemburg ausgestellten Führerschein versuchten nachzuweisen. Da Ihnen Ihre deutsche Fahrerlaubnis 2020 gerichtlich entzogen worden war und das Amtsgericht Soltau im Januar 2022 eine Sperre zur Neuerteilung bis zum 12.01.2024 ausgesprochen hat, hätte Ihnen hier keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden dürfen. Die Ihnen noch während der Sperrfrist erteilte luxemburgische Fahrerlaubnis ist daher in Deutschland nicht anzuerkennen. Sie berechtigt sie nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet, vgl. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Ich beabsichtige daher, per Bescheid festzustellen, dass die Ihnen am 14.03.2022 unter der Führerscheinnummer „674037586“ ausgestellte luxemburgische Fahrerlaubnis der Klasse B Sie nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, und Ihnen aufzugeben, mir den luxemburgischen Führerschein unverzüglich zur Eintragung eines sog. Sperrvermerks vorzulegen. Nach der Eintragung erhalten Sie den Führerschein zurück und können von diesem außerhalb des Bundesgebiets im jeweils zulässigen Umfang weiterhin Gebrauch machen. Zudem beabsichtige ich, im öffentlichen Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs die sofortige Vollziehung sowohl hinsichtlich der Feststellung als auch hinsichtlich der Vorlageverpflichtung anzuordnen.

Zuvor erhalten Sie hiermit Gelegenheit, **spätestens bis zum 12.06.2024** zu den beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Buckhardt

Anlage 5**Olaf Kittinger**

Carlos-Reutemann-Str. 1 A
29614 Soltau/Tetendorf
O_Rac-inger_1986@yahoo.de

Kopie

Landkreis Heidekreis
Fahrerlaubnisbehörde
z. Hd. Fr. Buckhardt
Harburger Str. 2
29614 Soltau

Soltau, 3. Juni 2024

FE_EU/313_Kittinger/24

Sehr geehrte Frau Buckhardt,

ich habe Ihr Schreiben vom 29. Mai erhalten. Ich kann nicht nachvollziehen, warum meine luxemburgische Fahrerlaubnis hier nicht anerkannt werden soll. Das sollte doch innerhalb der EU problemlos möglich sein. Ich verweise auf das angehängte Schreiben meines Strafverteidigers und das von ihm beigefügte Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Ich hoffe, dass das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft aufgrund der Ausführungen von Herrn Lennemann bald eingestellt werden wird.

Ich bitte Sie aus den von Herrn Lennemann genannten Gründen, die angekündigten Maßnahmen nicht zu ergreifen, wäre Ihnen aber dankbar, wenn Sie mir zur Vermeidung künftiger Auseinandersetzungen schriftlich bestätigen könnten, dass ich meine luxemburgische Fahrerlaubnis selbstverständlich auch in Deutschland nutzen darf.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Kittinger

Anlage 5a**Rechtsanwalt**
▪ Sören Lennemann ▪A blue ink stamp with the word "Kopie" in a stylized, handwritten font, tilted slightly to the right.

An die
Staatsanwaltschaft Lüneburg
Burmeisterstraße 6
21335 Lüneburg
per beA

Sören Lennemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Sackring 12
29614 Soltau
Telefon (05191) 76736-0
Telefax (05191) 76736-1
info@RA-StR_Lennemann.eu

Unser Zeichen: Me/178/24

Soltau, den 8.5.2024

In der Ermittlungssache

gegen Herrn Olaf Kittinger, Carlos-Reutemann-Str. 1 A, 29614 Soltau/Tetendorf

wegen des Verdachts des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, § 21 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), am 05.05.2024; Ihr Zeichen: 103 Js 511/24

bestelle ich mich unter Vorlage der beigegeführten Vollmachtsurkunde zum Verteidiger des Herrn Olaf Kittinger.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten beantrage ich,

- 1. das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) einzustellen und**
- 2. Akteneinsicht zu gewähren.**

Mein Mandant ist zwar bereit, sich in der Angelegenheit zu äußern. Hierauf wird es aber nicht ankommen, da bereits aus Rechtsgründen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG nicht erfüllt sind und das Ermittlungsverfahren daher sofort einzustellen ist.

Begründung

Mein Mandant ist im vermeintlichen Tatzeitpunkt und auch weiterhin im Besitz einer gültigen EU-Fahrerlaubnis, die von der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen ist.

Mein Mandant ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz, wie oben angegeben, im Bundesgebiet. Er ist im Besitz einer luxemburgischen Fahrerlaubnis der Klasse B. Das nationale Transportministerium des Großherzogtums Luxemburg erteilte meinem Mandanten am 14.3.2022 entsprechend dem nationalen luxemburgischen Recht zunächst eine nur vorläufige Fahrerlaubnis, auf deren Grundlage ihm erst am 28.3.2024 die endgültige Fahrerlaubnis erteilt wurde. Voraussetzung hierfür war ein von meinem Mandanten am 19.1.2024 absolviertes Fahrtraining im Fahrsicherheitszentrum in Colmar-Berg (Luxemburg).

Beweis: Luxemburgischer Führerschein des Beschuldigten, **Anlage I**
Teilnahmebescheinigung des Fahrsicherheitszentrums, **Anlage II**

Zwar verurteilte das Amtsgericht Soltau meinen Mandanten am 12.01.2022 in dem Verfahren 3 Ds 104 Js 100/21 (33/21) wegen einer Straftat, auf die hier nicht weiter eingegangen werden muss, zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen und verhängte auf Grundlage von § 69a Abs. 1 Satz 3 Strafgesetzbuch (StGB) eine sog. „isolierte“ Sperre zur Erteilung einer Fahrerlaubnis für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Rechtskraft des Urteils. Das Urteil wurde noch am selben Tag rechtskräftig, sodass die Sperrfrist bis zum 12.01.2024 lief. Dies steht der Gültigkeit der luxemburgischen Fahrerlaubnis jedoch nicht entgegen.

Aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein (sog. „3. Führerscheinrichtlinie“) ergibt sich der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, wonach jeder Mitgliedstaat die in anderen Mitgliedstaaten (d. h. in dem jeweiligen „Ausstellerstaat“) ausgestellten Führerscheine und die dadurch verkörperten Fahrerlaubnisse bzw. Fahrberechtigungen ohne weitere Prüfung anzuerkennen hat. Der luxemburgische Führerschein meines Mandanten ist mithin als Nachweis für dessen Fahreignung zu akzeptieren. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Fahrerlaubnisbehörde ist berechtigt, die Fahreignung eigenmächtig nachzuprüfen.

Beweis: EuGH, Urt. v. 26.04.2012 – C-419/10, „Hofmann“ –, juris, **Anlage III**

Würde man den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG als erfüllt ansehen, würde hierdurch gegen die Anerkennungspflicht verstoßen werden. Insbesondere ist eine Ablehnung der Anerkennung vorliegend nicht mit der Einschränkung des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG vereinbar, da mein Mandant bereits seit 2020 keine Fahrerlaubnis mehr besessen hat, sondern eine isolierte Sperre ausgesprochen worden ist. Zudem wurde die luxemburgische Fahrerlaubnis meinem Mandanten erst nach Ablauf der „isolierten“ Sperre erteilt. Er musste zur Erteilung der endgültigen Fahrerlaubnis vom 28.03.2024 eine erneute Eignungsprüfung absolvieren, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung vom 19.01.2024 war. Mithin handelt es sich hierbei um die Neuerteilung des Führerscheins i. S. v. Art. 7 der Richtlinie 2006/126/EG auf Grundlage des Bestehens des Fahrtrainings. Das maßgebliche Datum für den Erwerb der luxemburgischen Fahrerlaubnis liegt damit zweifelsfrei außerhalb der verhängten strafrichterlichen Sperrfrist bis zum 12.01.2024. Im Übrigen würde sich eine etwaige Rechtswirkung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV nur auf den Zeitraum bis zum Abschluss der strafrichterlich verhängten Sperrfrist beschränken können, da nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis nicht auf unbestimmte Zeit erfolgen darf. Letztlich steht es nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV auch im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde und nicht der Strafverfolgungsbehörden, das Nichtbestehen der Fahrberechtigung festzustellen.

Lennemann (Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das nachstehende Urteil des Europäischen Gerichtshofs vollständig vorliegt und die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs korrekt wiedergegeben wurden. Das Urteil ist zu Prüfungszwecken überarbeitet. Die nicht abgedruckten übrigen Passagen des Urteils sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

Anlage 5b

Gericht: EuGH 2. Kammer
Entscheidungsdatum: 26.04.2012
Rechtskraft: ja
Aktenzeichen: C-419/10
Dokumenttyp: Urteil

Rechtsanwalt

▪ Sören Lennemann ▪

Anlage III**Quelle:**

Normen: Art. 2 Abs. 1 RL 2006/126/EG, Art. 11 Abs. 4 RL 2006/126/EG, Art. 11 Abs. 2 RL 2006/126/EG

Zitiervorschlag: EuGH, Urteil vom 26. April 2012 – C-419/10 –, juris

Vorabentscheidungsersuchen; Entzug der deutschen Fahrerlaubnis; Sperrfrist; Anerkennung einer in Tschechien erworbenen Fahrerlaubnis; Wohnsitz

[...]

43. Nach ständiger Rechtsprechung sieht Art. 2 Abs. 1 RL 2006/126/EG die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. [...]

45. Überdies hat der Gerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es Aufgabe des Ausstellermitgliedstaats ist, zu prüfen, ob die im Unionsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere die Voraussetzungen in Art. 7 Abs. 1 RL 2006/126/EG hinsichtlich [...] der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist [...].

46. Haben die Behörden eines Mitgliedstaats einen Führerschein [...] ausgestellt, sind die anderen Mitgliedstaaten nicht befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist nämlich als Beweis dafür anzusehen, dass sein Inhaber am Tag seiner Ausstellung diese Voraussetzungen erfüllte [...].

[...]

49. Zum anderen hat der Gerichtshof entschieden, dass die Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 RL 2006/126/EG es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Sperrfrist für ihre Neuerteilung angewandt worden ist, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat während dieser Sperrfrist ausgestellten neuen Führerscheins zu versagen [...].

50. Dagegen kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Art. 11 Abs. 4 RL 2006/126/EG berufen, um einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis angewandt wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit jedes Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später, nämlich nach Ablauf der Sperrfrist, von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird [...].

51. Ist einer Person in einem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen worden, so ist es dem betreffenden Mitgliedstaat nach Art. 11 Abs. 4 RL 2006/126/EG daher grundsätzlich verwehrt, die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins abzulehnen, der dieser Person später durch einen anderen Mitgliedstaat außerhalb der Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ausgestellt worden ist [...]

Anlage 6

Landkreis Heidekreis – Harburger Str. 2 – 29614 Soltau

Kopie

Mit Zustellungsurkunde

Herrn

Olaf Kittinger

Carlos-Reutemann-Str. 1 A

29614 Soltau/Tetendorf

**Landkreis Heidekreis****DER LANDRAT****FB Ordnung**

Verkehrssteuerung, Zulassung, Fahrerlaubnis

Frau Buckhardt

Tel: 05191/970-7058

Fax: 05191/970-700312

Unser Zeichen: FE_EU/313_Kittinger/24**Soltau, 02.09.2024****Ihre luxemburgische Fahrerlaubnis der Klasse B (und Unterklassen), Führerschein Nr. 674037586**

Sehr geehrter Herr Kittinger,

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 29.05.2024 und Ihr Schreiben vom 03.06.2024 ergeht der folgende

BESCHEID

1. Aufgrund von § 28 Abs. 4 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) stelle ich hiermit fest, dass die Ihnen am 14.03.2022 unter der Führerscheinnummer „674037586“ ausgestellte luxemburgische Fahrerlaubnis der Klasse B Sie nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.
2. Ihr luxemburgischer Führerschein ist mir unverzüglich, spätestens bis zum 20.09.2024, zur Eintragung der Nichtberechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland („Sperrvermerk“) vorzulegen. Im Anschluss wird Ihnen der Führerschein wieder ausgehändigt werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Regelungen in den Ziffern 1. und 2. dieses Bescheids ordne ich an.
4. Sollten Sie der Vorlagepflicht (Ziffer 2. dieses Bescheids) nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, wird der Führerschein im Wege des unmittelbaren Zwangs durch die Polizei eingezogen.

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zum Sachverhalt wird abgesehen.

II.

Zu Ziffer 1.

Zwar gilt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (§ 28 Abs. 1 FeV, Art. 2 Abs. 1 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie) von EU-Fahrerlaubnissen. Abweichend hiervon sind Sie jedoch gemäß § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 FeV kraft Gesetzes nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Das Amtsgericht Soltau hat mit rechtskräftigem Urteil vom 12.01.2022 (Az.: 3 Ds 104 Js 100/21 (33/21)) bestimmt, dass Ihnen für die Dauer von zwei Jahren seit Rechtskraft des Urteils (d. h. bis zum 12.01.2024) keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf, § 69a Abs. 1 S. 3 Strafgesetzbuch (StGB). Hierin ist auch kein Verstoß gegen das Unionsrecht zu erblicken. Insbesondere stellt die isolierte Sperre durchaus eine Maßnahme i. S. v. Art. 11 Abs. 4 UAbs. 2 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie dar. Alles andere wäre mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht vereinbar. Zudem würden anderenfalls Personen, die Straßenverkehrsdelikte begangen haben, in Abhängigkeit davon, ob sie im Besitz einer Fahrerlaubnis waren oder nicht, ungleich behandelt werden.

Die strafrichterliche Sperrfrist war bei Erteilung der luxemburgischen Fahrerlaubnis auch noch nicht abgelaufen. Entgegen den Ausführungen Ihres Strafverteidigers im Schreiben vom 08.05.2024 können die Bestätigung zum erfolgreichen Abschluss des Fahrtrainings am 19.01.2024 im Fahrsicherheitszentrum in Colmar-Berg (Luxemburg) und die anschließende Aushändigung des „endgültigen“ Führerscheins nicht als (Neu-)Erteilung eines Führerscheins im Sinne des nationalen Rechts oder des Unionsrechts angesehen werden. Dies ergibt sich aus den Eigenheiten des luxemburgischen Fahrerlaubnisrechts. Die luxemburgische Fahrerlaubnisbehörde (Transportministerium) stellt bei Fahrerlaubnissen der Klasse B mit Bestehen der theoretischen und praktischen Fahrprüfung zunächst einen vorläufigen Führerschein („permis de conduire provisoire“) aus. Während der dann laufenden 24-monatigen Probezeit ist der Fahranfänger verpflichtet, an einem eintägigen Fahrtraining („stage de conduite obligatoire“) im Fahrsicherheitszentrum in Colmar-Berg mit theoretischen Lehrstunden und praktischen Fahrübungen teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigung, die nur bei offenem Desinteresse am Kurs oder erkennbaren Befähigungsdefiziten bei mehr als der Hälfte der praktischen Übungen verweigert werden darf, berechtigt nach Ablauf der Probezeit zur Ausstellung des endgültigen Führerscheins („permis de conduire“), der dann eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren hat. Weitere Voraussetzungen für die Erteilung des endgültigen Führerscheins bestehen nicht.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die vorstehenden Ausführungen zum luxemburgischen Fahrerlaubnisrecht korrekt und vollständig sind.

Das vorgelegte Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.04.2012 bestätigt gerade die angegriffene Entscheidung. Aus den auf Ihrem luxemburgischen Führerschein vermerkten Daten ergibt sich, dass richtigerweise der 14.03.2022 als maßgebliches Datum der Erteilung einer Fahrerlaubnis bzw. des Führerscheins heranzuziehen ist.

Der Ablauf der gerichtlichen Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis lässt Ihre Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit der luxemburgischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet auch nicht wiederaufleben. Aus dem Gesamtzusammenhang von § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 und S. 3 FeV

ergibt sich, dass es insoweit auf den Inhalt des Fahreignungsregisters ankommt. Ihre Verurteilung durch das Amtsgericht Soltau vom 12.01.2022 wurde auf Grundlage von § 28 Abs. 3 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in das Fahreignungsregister eingetragen. Die Tilgung dieser Eintragung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 a), Abs. 5 S. 1 StVG erst 15 Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung, d. h. am 12.01.2037.

Hinweis des LJPA: Es ist zu unterstellen, dass die Eintragung der Verurteilung in das Fahreignungsregister rechtmäßig erfolgte und die vorstehenden Ausführungen zum Tilgungszeitpunkt korrekt sind.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist Ihre luxemburgische Fahrerlaubnis mit dem „Makel“ der Eintragung in das Fahreignungsregister behaftet. Sofern es zu keinen weiteren Eintragungen im Fahreignungsregister kommt, gilt die hier getroffene Feststellung auch nicht über dieses Datum hinaus, weshalb nicht von einer Nichtanerkennung auf unbestimmte Zeit die Rede sein kann. So hat auch der EuGH in der Sache Aykul (Urt. v. 23.04.2015 - C-260/13 -, juris Rn. 81 f.) ausgeführt:

„[...] Im Fall von Frau Aykul geht aus den von der deutschen Regierung gemachten Angaben hervor, dass gemäß dieser Bestimmung die Tilgungsfrist angesichts der Art der begangenen Zuwiderhandlung fünf Jahre betragen müsste. So könne die Betroffene erneut von ihrer Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen, ohne ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen zu müssen.

In Anbetracht dieser Angaben, deren Überprüfung Sache des vorlegenden Gerichts ist, ist festzustellen, dass die deutschen Bestimmungen der Anerkennung des Führerscheins von Frau Aykul offenbar nicht unbegrenzt entgegenstehen.“

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs korrekt wiedergegeben wurden.

Zu Ziffer 2.

Gemäß § 47 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 FeV sind Sie verpflichtet, mir den luxemburgischen Führerschein unverzüglich vorzulegen, damit ein Vermerk zur fehlenden Fahrberechtigung im Bundesgebiet angebracht werden kann. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Sie durch die Vorlage Ihres Führerscheins vortäuschen, noch Inhaber einer vollgültigen Fahrerlaubnis zu sein.

Zu Ziffer 3.

Auf Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Regelungen in Ziffern 1. und 2. dieses Bescheids angeordnet, da das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der unmittelbaren Befolgung dieser Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs Ihr persönliches Interesse an einem Aufschub der getroffenen Regelung überwiegt.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 12.01.2022 hat das Amtsgericht Soltau eine Sperre von zwei Jahren zur Erteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet. Die spezifischen Gefahren des Straßenverkehrs können sich jederzeit realisieren, wenn Sie trotz Ihrer gerichtlich festgestellten Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr teilnehmen. Daher ist es der Allgemeinheit nicht

zuzumuten, dass Sie von Ihrer luxemburgischen Fahrerlaubnis auch im Bundesgebiet Gebrauch machen. Die Vollziehung des Bescheides duldet daher keinen Aufschub.

Der Sofortvollzug ist auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheins erforderlich. Dessen Verbleib bei Ihnen ohne Anbringung des Sperrvermerks könnte den Eindruck erwecken, dass eine uneingeschränkte Fahrberechtigung auch im Inland besteht. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist somit erforderlich, um den Rechtsschein der bestehenden Fahrerlaubnis umgehend zu beseitigen. Ihr privates Interesse, zunächst nicht bei der Fahrerlaubnisbehörde vorsprechen zu müssen, hat demgegenüber zurückzutreten.

Hinweis des LJPA: Bei § 47 Abs. 1 S. 2 FeV handelt es sich nicht um eine Vorschrift i. S. v. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO. Vom Abdruck der Begründung zu Ziffer 4. wird abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Buckhardt

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht unter Berücksichtigung des Begehrens des Mandanten zu begutachten. Es ist zu allen aufgeworfenen Fragen (ggf. hilfsweise oder ergänzend) Stellung zu beziehen. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.
2. Sollte ein Schriftsatz bzw. sollten Schriftsätze an das Gericht für erforderlich gehalten werden, sind diese – einschließlich möglicher Anträge – zu verfassen. Hierbei ist eine Bezugnahme auf Rechtsausführungen im Gutachten zugelassen. Entsprechende Aussparungen sind durch Klammern [...] kenntlich zu machen. Es ist weiter in jedem Fall (auch) ein Schreiben an den Mandanten zu fertigen.
3. Der Sachverhalt ist nicht, d. h. weder im Gutachten noch im praktischen Teil, zu schildern.
4. Die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist in der Loseblattsammlung „Haber-sack, Deutsche Gesetze, Ergänzungsband“ unter der Ordnungsziffer 35d abgedruckt. Andere als die im Sachverhalt genannten Normen der FeV sind nicht zu prüfen. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Nrn. 5 bis 9 FeV, § 28 Abs. 5 FeV, Vorschriften des StGB, der StPO und des StVG sind ebenfalls **nicht** zu prüfen. Die dem Antragsteller von der luxemburgischen Straßenverkehrsbehörde erteilten Fahrerlaubnisse der Klassen „AM“ und „F“ bleiben außer Betracht.
5. Bearbeitungszeitpunkt ist der **17.10.2024**.
6. Die Formalien (Unterschriften, Signaturen, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Eine Belehrung über die Rechtsanwaltsgebühren ist erfolgt.
7. Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffen, sofern sie nicht zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig sind. Sollte eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass keine weiteren Informationen erlangt werden können, die über die in dem Aktenauszug enthaltenen Angaben hinausgehen.
8. Soweit erwähnte Dokumente und Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigefügt waren, den angegebenen Inhalt haben und sich aus ihnen darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.
9. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
10. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Anlage 1/2: Kalender 2024

Januar								Februar								März							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7	5				1	2	3	4	9					1	2	3
2	8	9	10	11	12	13	14	6	5	6	7	8	9	10	11	10	4	5	6	7	8	9	10
3	15	16	17	18	19	20	21	7	12	13	14	15	16	17	18	11	11	12	13	14	15	16	17
4	22	23	24	25	26	27	28	8	19	20	21	22	23	24	25	12	18	19	20	21	22	23	24
5	29	30	31					9	26	27	28	29				13	25	26	27	28	29	30	31
April								Mai								Juni							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7	18			1	2	3	4	5	22						1	2
15	8	9	10	11	12	13	14	19	6	7	8	9	10	11	12	23	3	4	5	6	7	8	9
16	15	16	17	18	19	20	21	20	13	14	15	16	17	18	19	24	10	11	12	13	14	15	16
17	22	23	24	25	26	27	28	21	20	21	22	23	24	25	26	25	17	18	19	20	21	22	23
18	29	30						22	27	28	29	30	31			26	24	25	26	27	28	29	30
Juli								August								September							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7	31				1	2	3	4	35							1
28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11	36	2	3	4	5	6	7	8
29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18	37	9	10	11	12	13	14	15
30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25	38	16	17	18	19	20	21	22
31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31		39	23	24	25	26	27	28	29
																40	30						
Oktober								November								Dezember							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40		1	2	3	4	5	6	44					1	2	3	48							1
41	7	8	9	10	11	12	13	45	4	5	6	7	8	9	10	49	2	3	4	5	6	7	8
42	14	15	16	17	18	19	20	46	11	12	13	14	15	16	17	50	9	10	11	12	13	14	15
43	21	22	23	24	25	26	27	47	18	19	20	21	22	23	24	51	16	17	18	19	20	21	22
44	28	29	30	31				48	25	26	27	28	29	30		52	23	24	25	26	27	28	29
																1	30	31					

Feiertage 2024:

01.01.	Neujahr	20.05.	Pfingstmontag
29.03.	Karfreitag	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.04.	Ostermontag	31.10.	Reformationstag
01.05.	Maifeiertag/Tag der Arbeit	25./26.12.	Weihnachtsfeiertage
09.05.	Christi Himmelfahrt		

Anlage 2/2: Auszug aus der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein

[...]

Artikel 2

Gegenseitige Anerkennung

- (1) Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine werden gegenseitig anerkannt.

[...]

Artikel 7

Ausstellung, Gültigkeit und Erneuerung

- (1) Ein Führerschein darf nur an Bewerber ausgestellt werden, die
- a) eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen sowie eine theoretische Prüfung bestanden haben [...].

Artikel 11

Bestimmungen über den Umtausch, den Entzug, die Ersetzung
und die Anerkennung der Führerscheine

[...]

- (4) [...]

Ein Mitgliedstaat lehnt die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ab, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist.

[...]

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Art. 2 Absatz 1, [...], Art. 7 Absatz 1 Buchstabe, [...], Art. 11 Absätze [...] 4 [...] gelten ab dem 19. Januar 2009.